Miszellen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Theologische Zeitschrift**

Band (Jahr): **9 (1953)**

Heft 5

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

auf die Gottesliebe» (S. 195). Das heißt aber auch, daß die «Feuergewalt der göttlichen agape» «alles Wollen zur Erzeugung und alle Hörigkeit der Ordnung» durchhaucht (S. 201 f.). Und dadurch erst wird echte Begegnung und wahrhafte Gemeinschaft geistig freier Menschen ermöglicht. Insofern behauptet sich die Agape als die höhere Form.

Zweifelsohne wird die christliche Ethik mit den hier erörterten Fragen nie fertig. Wir stehen gerade hier vor dem vielleicht schwierigsten Problem, mit dem wir überhaupt in der Ethik zu ringen haben. Jeder ernsthafte Versuch, einen neuen Weg zu zeigen, muß schon deswegen begrüßt werden. Auch hier muß ich aber mein Bedenken anmelden. Nicht nur die Ausdrucksweise, sondern auch der Inhalt scheint mir nicht hinreichend biblisch fundiert. Kennt doch das Christentum in allem Ernst nur das eine Gebot der Agape. Daß aber van Oyen an der Notwendigkeit einer Lehre von der Philia und dem Eros festhält, liegt, wenn ich richtig verstehe, daran, daß er meint, die Agape sei nur das Ereignishafte, das Unberechenbare, das Nicht-Kontinuierliche und schon deshalb unverwendbar als ein «Sollgesetz für alle Welt». Falls dies richtig wäre — und die von der Existenzphilosophie befruchtete Theologie behauptet ja immer wieder, daß es richtig sei — wäre wohl die hier angebotene Lösung die «möglichst beste». Meines Erachtens ist es aber nicht richtig. Hier scheiden sich somit unsere Wege. Das bedeutet wahrhaftig nicht, daß man sich nicht immer wieder befragen lassen muß. Und van Oyens Buch muß eine solche ernste Anfrage werden. Schon deshalb verdient es den Dank auch des Andersdenkenden.

Im letzten Teil («Hoffnung») behandelt der Verfasser ganz kurz (S. 216—224) «die Prüfung», «die Freude» und «das Gebet». Nicht ohne Spannung wartet der Leser auf die weitere Behandlung konkret ethischer Probleme.

Kopenhagen. *N. H. Søe.*

Miszellen.

Du sollst nicht stehlen.

In dem soeben erschienenen Sammelband *Kleine Schriften zur Geschichte des Volkes Israel I* (München 1953) bringt A. Alt eine bisher noch nicht veröffentlichte Studie über *Das Verbot des Diebstahls im Dekalog* (S. 333—340). Den Anstoß zu dieser Untersuchung bildet die Tatsache, daß die Erwähnung des achten Gebotes «in unmittelbarem Zusammenhang mit den gegen die Person des Mitmenschen selbst... gerichteten Missetaten, und damit mehr oder weniger weit abseits von dem Verbot des Dekalogs erfolgt, mit dem sich sein Verbot nach der herkömmlichen Auffassung sachlich am nächsten berührt, nämlich von dem Verbot des Begehrens von fremdem Gut. *Eine befriedigende Erklärung für diese merkwürdige Anordnung hat bisher meines Wissens niemand gegeben*» (von mir hervorgehoben). Aus diesem Grunde «drängt sich die Vermutung auf, daß in der herrschenden Auffassung, so

alt sie sein mag und so gut sie dem Wortlaut zu entsprechen scheint, ein bisher nicht bemerkter Fehler steckt» (S. 333—334).

Im Laufe seiner Untersuchung stellt Alt daher die These auf, daß es sich nicht um ein Verbot des Stehlens im allgemeinen handelt, sondern um das Verbot des Stehlens von Menschen.[1]

Da Alt der Meinung ist, daß er hier einer ganz neuen Auffassung des 8. Gebotes das Wort geredet hat, so mag es gestattet sein darauf hinzuweisen, daß er mit seiner Argumentation[2] bereits Vorgänger gehabt hat. Denn so lesen wir im babylonischen Talmud die autoritative Interpretation dieses Gebotes: «*Du sollst nicht stehlen:* Die Schrift spricht vom Menschendiebstahl. — Vom Menschendiebstahl? Vielleicht gerade vom Güterdiebstahl. — So antworte ich, dies ist aus den dreizehn Regeln zu entnehmen, nach welchen die Schrift ausgelegt wird: es ist nämlich aus dem Zusammenhange zu entnehmen. Die Schrift spricht da von Personalgesetzen, und somit ist auch dieses ein Gesetz, das die Person betrifft.»[3]

London. *M. H. Gottstein.*

Ein Auszug aus Zwinglis «In catabaptistarum strophas elenchus» als antitäuferisches Flugblatt.

In der Chronik des Augsburger Malers Georg Preu d. Ae. (hrsg. von Fr. Roth, in Die Chroniken der deutschen Städte, 29. Bd., Leipzig 1906, S. 40—42) findet sich ein eigenartiger Passus. Unter der Ueberschrift: «Schöne stuck der widertaufer, die sie im Thurgaw begangen haben, des nit ain stat, sonder ain gantze landtschaft im Thurgaw wissen tregt» werden zehn Punkte aufgezählt, in denen an Hand kurzer Erzählungen gegen die Täufer der Vorwurf der Unsittlichkeit erhoben wird. Die kurze Bemerkung: «Der stuck sindt noch mehr geschehen, das stät und dörfer im Thurge wissen tragen» schließt die Ausführungen ab. Es ist nun ganz unzweifelhaft, daß dieser Abschnitt nicht von der Hand des Chronisten stammen kann, sondern vielmehr, wie schon der Herausgeber vermutete, den Inhalt eines zeitgenössischen Flugblatts ausmachen muß, das der Chronist vollständig in seine Darstellung übernahm. Damit ist aber zugleich die Frage nach der Herkunft des Flugblatts aufgeworfen.

[1] Ein mögliches Hilfskriterium ist die Vergleichung anderer Verbotsreihen des Pentateuchs: «Wenn der Dekalog zu jenen apodiktischen Satzreihen des Alten Testaments gehört, die mit ihren Verboten extremer Missetaten das gesamte Gebiet des Rechts zu umreißen suchen ... so sind wir ohne Zweifel berechtigt, zur Feststellung des Sinnes eines nicht ohne weiteres aus seinem eigenen Wortlaut verständlichen Satzes der einen Reihe die vielleicht eindeutiger formulierten Sätze der anderen Reihe heranzuziehen» (S. 336). In diesem Sinne ist Ex. 21, 16 zu vergleichen.

[2] Sowohl in Bezugnahme auf den Kontext wie auch in der Heranziehung von Parallelstellen, auf die ich hier wegen der Weitläufigkeit nicht weiter eingehen will.

[3] Bab. Talmud, Sanhedrin 86 a; vgl. auch Jer. Talm., Sanhedrin VIII, 3.

Das Dokument selbst ist in Ueberschrift und Schlußwort in den Thurgau adressiert. Es muß aber befremden, daß im Text keine konkreten Anspielungen auf Ereignisse im Thurgau vorliegen. Hingegen ist bemerkenswert, daß aus St. Gallen eine und aus Zürich gar drei Täuferanekdoten als abschreckende Beispiele mitgeteilt werden. In der Tat weisen Inhalt und Art der Täuferpolemik nahe Verwandtschaft zu den Schilderungen des St. Galler Chronisten Johannes Keßler in seinen Sabbata (hrsg. von E. Egli und R. Schoch, St. Gallen 1902, vgl. bes. S. 151 ff.) auf, ein publizistisches Seitenstück ist uns aber nicht bekannt. Man ist geneigt, in Zürich die Heimat der Täufererzählungen zu suchen, und ist damit auf der richtigen Fährte. Zwingli hatte sich in seinem Elenchus (in der Krit. Zwingli-Ausgabe Band VI, Leipzig 1936, S. 81 Z. 24 ff.) eine Abschweifung von seinem Thema erlaubt, um in einer Art von Skandalchronik in kurzen Strichen die Ungeheuerlichkeiten der Täufer zu zeichnen. Diese Berichte hat der Flugblattschreiber fast ohne Ausnahme und mit meist nur geringfügigen Aenderungen übernommen. Durch die Hinzunahme zweier weiterer Bemerkungen Zwinglis in der gleichen Schrift hat er die Zehnzahl seiner Punkte erreicht. Folgende Zusammenstellung mag dies verdeutlichen:

Flugblatt:		Zwingliausgabe, Band VI:
Punkt 1	(S. 40)	S. 81 Z. 25 bis S. 82 Z. 1
2		S. 82 Z. 1—2
3		S. 82 Z. 5 bis S. 85 Z. 4
4		S. 85 Z. 5—8
5	(S. 40/41)	S. 85 Z. 10 bis S. 86 Z. 8
6	(S. 41)	S. 86 Z. 9 bis S. 87 Z. 1
7		S. 87 Z. 2 bis S. 89 Z. 4
8	(S. 41/42)	S. 93 Z. 12—21
9	(S. 42)	S. 124 Z. 6—10
10		S. 133 Z. 4—7

Daß das Flugblatt von Zwinglis Schrift abhängig ist, geht aus der oben ersichtlichen Reihenfolge, im besonderen aber aus Punkt 3 eindeutig hervor. Es ist dort die Rede von einem Weber namens «Sigel». Dies ist eine Verballhornung des lateinischen «figella», womit Zwingli den deutschen Namen des Mannes, Gigli, wiedergegeben hatte. Unser Flugblatt ist somit ein — allerdings recht bescheidener — Zeuge des Nachlebens dieser Zwingli-Schrift. Zudem ist dieser Auszug, der in obszönen Geschichten geradezu schwelgt, das einzige, was vom «Elenchus», der letzten großen Abrechnung des Zürcher Reformators mit dem Täufertum, eine zeitgenössische Uebersetzung ins Deutsche erfuhr. Habent sua fata libelli!

Ueber Druckort, Abfassungszeit und Zweck des Flugblatts können nur Vermutungen geäußert werden. Der sprachliche Befund weist nach Süddeutschland. Die dreimal vorkommende Bezeichnung des Täufertums als «tauforden» oder «orden» läßt an Augsburg denken, wo Urbanus Rhegius mit seiner Schrift «Wider den newen Taufforden» vom 6. September 1527 die literarische Bekämpfung der dortigen Täufer eröffnet hatte. Eben in

diesen Jahren war die Reichsstadt zu einem festen Stützpunkt des Zwinglianismus in Oberdeutschland geworden. Daß sich schließlich das Flugblatt in einer Augsburger Chronik erhalten hat, dürfte kaum ein Zufall sein. Für die Datierung gilt das Erscheinen des Elenchus am 31. August 1527 als terminus a quo. Auffällig ist die Adressierung in den Thurgau, da doch, wie oben angedeutet, keine der Erzählungen dort beheimatet ist. Stammt aber das Flugblatt wirklich aus Augsburg, so bietet sich eine weitere Vermutung an. Von dort aus wurde im November 1528 in Konstanz unter der Anklage der Unsittlichkeit der Prozeß gegen den aus dem Thurgau gebürtigen und zu dieser Zeit dort lebenden Täuferführer Ludwig Hätzer angestrengt. Ortsangabe und Tendenz des Flugblatts, im Thurgau das Täufertum wegen sittlicher Entgleisungen zu diffamieren, fänden auf diesem Hintergrund eine plausible Erklärung. Als Abfassungszeit kämen dann die Jahreswende 1528/29 oder noch besser der Anfang des Jahres 1529 in Betracht. Aber die letztere Erwägung bleibt reichlich unsicher.

Bonn. *J. F. Gerhard Goeters.*

Internationale Alttestamentlertagung in Kopenhagen.

Wie 1950 in Leiden beschlossen worden, fand die in dreijährigem Turnus abgehaltene Tagung vom 25. bis 28. August in Kopenhagen statt. Leider war der vorgesehene Leiter, der dortige Alttestamentler Aage Bentzen — unsere Fakultät hatte ihm 1950 den Ehrendoktor verliehen — im Juni einem Schlaganfall erlegen. Daß die Tagung trotzdem zustande kam, ermöglichte der selbstlose Einsatz von Frau Prof. Bentzen, das Einspringen von Prof. de Boer (Leiden) und die großzügige Unterstützung der Regierung. Der Besuch war sehr gut, etwa 160 Teilnehmer gegen knapp 100 in Leiden, protestantische, katholische und jüdische Gelehrte aus den verschiedensten Ländern; auch Spanien, Italien, Jugoslawien, Israel, die Südafrikanische Union, die Vereinigten Staaten, Canada und Australien waren vertreten. Bei der Eröffnung in der Aula sprachen der Erziehungsminister Prof. F. Hvidberg, selber namhafter Alttestamentler und Orientalist, der Semitist Joh. Pedersen und zum Andenken von Bentzen Sigm. Mowinckel (Oslo). Das Vortragsprogramm war recht bunt. A. Dupont-Sommer (Paris) sprach über das erste Auftreten der Aramäer, B. Gemser (Pretoria) über die Motivierungen im Gesetz, J. Lindblom (Lund) über das Schilo-Orakel, I. L. Seeligmann (Jerusalem) über Midraschexegese, R. de Vaux (Jerusalem) über die Entwicklung der Pentateuchfrage seit Astruc, G. von Rad (Heidelberg) über Zusammenhänge zwischen der Josephgeschichte und der Weisheitsliteratur, andere über stilistische und sonstige Themata. Alle diese Vorträge, und dazu noch drei weitere, deren Verfasser am Erscheinen verhindert waren, sind bereits veröffentlicht im «Congress Volume» (Supplements to Vetus Testamentum, Vol. 1, Leiden, Brill). Nicht vorgesehen, aber dankbar begrüßt war ein Bericht von de Vaux über die Grabungen in Chirbet Qumrān vom vergangenen Frühling, mit dem er für einen Ausfall einsprang. Mitteilung wurde gemacht von der Planung einer kritischen Peschitta-Aus-

gabe, von der durch die Württembergische Bibelanstalt geplanten hebräischen Handkonkordanz sowie vom Plan einer Ausgabe der koptischen Bibelübersetzungen für Nichtägyptologen. Ein Empfang durch Minister Hvidberg in Schloß Christiansborg und eine Rundfahrt zu den Schlössern Frederiksborg und Kronborg dienten neben dem regelmäßigen gemeinsamen Mittag- und Abendessen dem geselligen Zusammensein, das bei solchen Tagungen ja oft wichtiger ist als die Vorträge selber.

Basel. *Walter Baumgartner.*

Notizen und Glossen.

Zeitschriftenschau. Schweiz. Kirchenblatt f. d. ref. Schweiz 1953/15: Kirche und Kunst (M. H. Albertz); Zu Karl Barths Brief an Zaisser (H. Gollwitzer); Unsere soziale Botschaft und die Praxis (P. Henrich); 16: Bernhard von Clairvaux (E. Schultze); Unsere Verantwortung f. d. Bibel (O. Naegeli); Kirche und Ehe (Th. Kachel); 17: Diaspora im Hochgebirge (E. Gerber); Singet dem Herrn ein neues Lied (K. Marti); 18: Ein paar Fragen zum Taufproblem (W. Bieder); Die kirchlichen Richtungen (G. Wieser); «... denn durch Beten und Fasten!» (W. Middendorp). **Judaica** 1953/3: Die Juden im Johannesevangelium (J. Jocz); Die Bedeutung Jesu Christi und des ihn bekennenden Glaubens in Martin Bubers Denken (Fr. v. Hammerstein). **Neue Wege** 1953/7/8: Marxismus und Christentum im Kampf um die geistige Weltvormachtstellung (A. Daniel). **Reformatio** 1953/7: Die Deutung des Schmerzes (W. Gut); Gesundheit und technische Welt (J. Bodamer); Gerechtigkeit und Liebe (J. Werner); Rassenproblem und Mission in Südafrika (M.-L. Martin); 8: Größe und Grenzen des Humanismus (R. A. Schröder); Verantwortungsbewußtes Testen (G. Fankhauser); Werktag (K. Fueter).

Italien. Protestantesimo 1953/2: Scrittura e tradizione (O. Cullmann). **Biblica** 1953/3: Herbert of Bosham's Commentary on Jerome's Hebrew Psalter (R. Loewe); Sentido plenior, literal, típico, espiritual (A. Fernández); Die Jungfrauengeburt und das Lukasevangelium (B. Brinkmann); The plenary sense as a principle of interpretation (E. F. Sutcliffe); Was bedeutet die rituelle Teilung eines Tieres in zwei Hälften? (J. Henninger); La θεωρία d'Antioche dans le cadre des sens de l'Ecriture (II) (P. Ternant).

Holland. Nederlands Theologisch Tijdschrift 1953/Juni: Het Apostolaat in een gereduceerde Kerk (J. de Graaf); Ὡς δι' ἡμῶν (2. Th. 2, 2), een exegetisch-isagogische puzzle? (J. Th. Ubbink); De reactie van de Kerk op Origenes' Hexapla (A. F. J. Klijn); August: Het Apostolaat in Europa in het licht van enkele ervaringen van de Islam-zending (J. C. Hoekendijk); Heidegger over het Zijn (H. de Vos); «Modernisme» en Traditie in Rome (G. Th. Liesting). **Gereformeerd Theologisch Tijdschrift** 1953/3 und 4: De reis van Ds. F. Lion Cachet naar Midden-Java in 1891 en het hervatten van de zendingsarbeid door de Gereformeerde Kerken in Nederland (I und II)